

3. Bauen und Wohnen

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 790 (Ausgabe November 2006) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Werden im Interesse der Verfahrenskonzentration mit der Entscheidung nach Nr. 3.3 (=Bewilligungsverfahren), Nr. 3.4 (=Baugenehmigungsverfahren) und Nr. 3.5 (=Bauvoranfrage) Genehmigungen/Zustimmungen nach anderen Vorschriften einbezogen (z. B. Denkmalschutz, Sondernutzungserlaubnis, Verfahren nach Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungsverfahren), betragen die Gebühren für diese einbezogenen (ansonsten separat ergehenden) Entscheidungen die Hälfte bzw. bei Werbeanlagen nach Nr. 3.4.3 ein Drittel der jeweils für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren; die Gebühr für die Entscheidungen nach Nr. 3.3 – 3.5 erfahren keine Gebührenreduzierung.

3.1 Abgeschlossenheitsbescheinigung

3.1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)		
	je Einheit bis zu drei Ausfertigungen		110,00 €
3.1.2	für jede weitere Fertigung		55,00 €
3.1.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen (ansonsten gilt 3.1.1)		110,00 €

3.2 Kennnisgabeverfahren

3.2.1	Bearbeitung eines Kennnisgabeverfahrens (§ 51 LBO)		
3.2.1.1	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 LBO	1 v. T. der Baukosten, mind.165,00 €	
3.2.1.2	Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO		165,00 €
3.2.1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO		165,00 €
3.2.2	Genehmigung einer Werbeanlage im Kennnisgabeverfahren		110,00 €
3.2.3	Erforderliche Nachforderung von Unterlagen	10% Zuschlag zu den unter Ziffer 3.2.1.1 genannten Gebühren	
3.2.4	Genehmigung einer Werbeanlage im Kennnisgabeverfahren		110,00 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0043/2010/BV

3.2.5	Beratung	je angefangene ½ Stunde	30,00 €
3.2.6	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Bearbeitung des Kenntnisgabeverfahrens	1/10 – 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.2.1,	mind. 110,00 €
3.3	Bewilligungsverfahren		
3.3.1	Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen nach §§ 51 Abs. 4 und 56 Abs. 6 LBO		
3.3.1.1	Verwaltungsgebühr inkl. Nachbarverständigung bis zu zwei Abweichungen		165,00 €
3.3.1.2	Verwaltungsgebühr nach Ziff. 3.3.1.1 mit Ämterbeteiligung		220,00 €
3.3.1.3	Zuschlag je weitere Abweichung		55,00 €
3.3.2	Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen siehe Ziffern 3.10.1 und 3.10.2		
3.4	Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und § 70 LBO)		
3.4.1	Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 Abs. 1 und 70 Abs. 1 LBO)	6 v.T. der Baukosten,	mind. 220,00 €
3.4.2	Abbruchgenehmigung	2,5 v. T. der Abbruchkosten,	mind. 165,00 €
3.4.3	Genehmigung von Werbeanlagen, Automaten:		
	<i>a) bis 0,5 m² in Fällen, bei denen durch örtliche Bauvorschriften eine Verfahrenspflicht vorgegeben ist</i>		<u>110,00 €</u>
	<i>b) von >0,5 m² bis 1,0 m²</i>		<u>165,00 €</u>
	<i>je weiterer angefangener m²</i>		<u>55,00 €</u>
3.4.4	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110 € (ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühr)	
3.4.5	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.4.1 und 3.4.3, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können		165,00 € - 6.000,00 €
3.4.6	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung	1/10 – 10/10 der Gebühr	
3.5	Bauvoranfrage (§ 57 LBO)		
3.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	3 v. T. der Baukosten,	mind. 165,00 €
3.5.2	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.5.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können		165,00 € - 6.000,00 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0043/2010/BV

3.5.3	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung eines Bauvorbescheids		1/10 – 10/10 der Gebühr
<u>3.6</u>	<u>Vorbeugender Brandschutz</u>		
<u>3.6.1</u>	<u>Beratung des Bauherrn oder Planverfassers</u>	<i>je Stunde</i>	<u>67,00 €</u>
<u>3.6.2</u>	<u>Brandverhütungsschau</u>		
<u>3.6.2.1</u>	<u>Personalkosten</u>	<i>je Stunde</i>	<u>54,00 €</u>
<u>3.6.2.2</u>	<u>Fahrzeugkosten</u>	<i>pauschal</i>	<u>23,00 €</u>
<u>3.7</u>	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Bereich des Bauordnungsrechts</u>		<u>60,00 €</u>
3.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 3.4 und 3.5		¼ der Gebühr nach Ziffer 3.4 und 3.5, mind. 165,00 €
3.9	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)		110,00 € - 1.000,00 €
3.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans		
3.10.1	je Befreiung, Ausnahme, Abweichung (flächenbezogen)		5% - 10% des Wertes der zum Ausgleich des Verstoßes erforderlichen Fläche
3.10.2	ansonsten je Befreiung, Ausnahme, Abweichung		110,00 € - 5.000,00 €
3.10.3	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von selbstständigen Anträgen auf Ausnahmen, Abweichung, Befreiung, s. Ziffer 3.3		
3.11	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen		
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z.B. Abbruch, Nutzungsuntersagung, Auflagen, Baueinstellungen, Hergabe prüffähiger Unterlagen)		160,00 € - 5.000,00 €
3.12	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen		
3.12.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen		1 v.T. der Baukosten, mind. 110,00 €
3.12.2	Baukontrolle, Nachprüfung		
3.12.2.1	bei 1 Mangel/Beanstandung		110,00 €
3.12.2.2	jeder weitere Mangel		15,00 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0043/2010/BV

<u>3.12.3</u>	<u>Bauüberwachung durch Aktenkontrolle</u>	<u>55,00 €</u>
3.12.4	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen nach Ziffer 3.12.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	110,00 € - 1.500,00 €
3.13	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	
3.13.1	Festzelte, Gaststättenzelte, Ausstellungszelte und dergleichen	
a)	bis 300 m ²	160,00 €
b)	je weitere 100 m ²	55,00 €
3.13.2	Zirkuszelte und Tribünen mit Überdachung	
a)	bis 500 Sitzplätze	175,00 €
b)	je weitere angefangene 100 Sitzplätze	55,00 €
3.13.3	Tribünen ohne Überdachung	
a)	bis 500 Sitzplätze	110,00 €
b)	je weitere angefangene 100 Sitzplätze	30,00 €
3.13.4	Fahrgeschäfte	
a)	Größenklasse I	50,00 €
b)	Größenklasse II	95,00 €
c)	Größenklasse III	160,00 €
<u>3.13.5</u>	<u>Bühnen</u>	
a)	<u>Bühnen mit Überdachungen bis 100 m² und über 5 m Höhe</u>	<u>110,00 €</u>
b)	<u>Bühnen mit Überdachungen je weitere 100 m²</u>	<u>50,00 €</u>
c)	<u>Bühnen ohne Überdachungen über 100 m² bis 200 m²</u>	<u>110,00 €</u>
d)	<u>Bühnen ohne Überdachungen je weitere 100 m²</u>	<u>30,00 €</u>
3.13.6	Bei Gebrauchsabnahmen außerhalb der Gleitzeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.5 jeweils ein Zuschlag i.H.v. 20 % erhoben.	
3.13.7	Für Nachabnahmen am Ort wird zusätzlich zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 3.13.1 und 3.13.4 jeweils die Hälfte des Gebührensatzes nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.4 berechnet.	
3.14	Wiederholung überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen	
3.14.1	Versammlungsstätten mit	
a)	bis 200 m ²	100,00 €
b)	zusätzlich je weitere angefangene 100 m ²	35,00 €
3.14.2	Mängelkontrollen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen in den unter Ziffer 3.14.1 genannten Fällen	
	- bei einem Mangel/Beanstandung	100,00 €
	- jeder weitere Mangel	15,00 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0043/2010/BV

3.15 Denkmalschutz

- 3.15.1 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EstG 1 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €
- 3.15.2 Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen 4 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €
- 3.15.3 Zusätzlicher Aufwand, z.B. Änderung vor Erteilung einer Bescheinigung oder Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung 1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.15.1 u. 3.15.2

3.16 Entwässerung

- 3.16.1 Genehmigungen gem. § 9 Abwassersatzung
- a) bis zu Euro 1,5 Millionen Baukosten 0,5 v. T. der Baukosten, mind. 115,00 €
- b) für den Euro 1,5 Millionen übersteigenden Betrag 0,2 v. T der Baukosten
- 3.16.2 Änderungsgenehmigungen 1/10 - 10/10 der Gebühren nach Ziffer 3.16.1, mind. 58,00 €
- 3.16.3 Überprüfung einer bestehenden Entwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und je anteiliger Stunde zzgl. Kosten nach Fahrtstrecke 58,00 €
- 3.16.4 fachtechnische Beratung, außerhalb eines anhängigen Genehmigungsverfahrens, welche über eine Auskunftserteilung hinausgeht je Person und je anteilige Stunde* 58,00 €
- 3.16.5 In Rechnung gestellte Kosten für interne und externe Stellungnahmen und Gutachten hierzu werden in gleicher Höhe als Auslagen weitergereicht, wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen.

*Der Eintritt einer Zahlungsverpflichtung ist dem Beratungssuchenden vor Beratungsbeginn mitzuteilen

- 3.17 **Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung nach Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungssatzung incl. Negativtestat** 3 v. T. der Baukosten, mind. 82,00 €

3.18 Schornsteinfegerwesen

- 3.18.1 Bestellung als Schornsteinfegermeister 605,00 €
- 3.18.2 Bestellung als Schornsteinfegermeister (anderer Kehrbezirk) 220,00 €
- 3.18.3 Bestellung eines Stellvertreters 110,00 €
- 3.18.4 Versetzung in den Ruhestand (nach § 10 SchfG) 220,00 €
- 3.18.5 Sonstige Entscheidungen im Schornsteinfegerwesen 55,00 € - 2.000,00 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0043/2010/BV

3.18.6	Verfügung zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren (§ 25 SchfG)	110,00 €
3.19	Vorkaufsrechtsbescheinigungen	
	Ausstellung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach § 24 Baugesetzbuch in besonderen Fällen bis zum 10-fachen des festgesetzten Betrags	20,00 € - 500,00 €
3.20	Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen im Bereich Bauen und Wohnen	1/10 - 10/10 der jeweiligen Gebühr